

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
091

**Föderalismuskommission II zur Neuordnung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

Nur eine Lösung im Paket hat eine Chance

**Vorschläge zur Begrenzung der Neuverschuldung,
Finanzierung eines Altschuldenfonds, Steuer-
autonomie der Länder und Neuordnung des Länder-
finanzausgleichs**

von Winfried Kretschmann MdL
Vertreter der Landtage in der Föderalismuskommission II



Winfried Kretschmann
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg
Vorsitzender der Fraktion GRÜNE
Vertreter der Landtage in der Föderalismuskommission II

70173 STUTTGART
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Str. 12
Telefon (0711) 2063-690
Telefax (0711) 2063-660
winfried.kretschmann@gruene.landtag-bw.de

72488 SIGMARINGEN-LAIZ
Litschenberg 4
Telefon (07571) 1 27 81
Telefax (07571) 6 35 76

ViSdP: Rudi Hoogvliet
Stand: 01/2008

Inhalt

Vorwort.....	05
Zusammenfassung.....	06
I. Stand der Diskussion.....	08
II. Vier Vorschläge im Paket.....	09
1. Begrenzung der Neuverschuldung.....	09
2. Altschuldenentlastungsfond.....	11
3. Erweiterte Tarifautonomie der Länder.....	15
4. Abweichungsrechte der Länder von bundesrechtlichen Standards	16
Anhang I Berechnung der Schuldenplafonds.....	19
Anhang II Modellrechnung zum Altschuldenfond.....	20
Anhang III Aufkommenswirkungen Steuerautonomie.....	21
Anhang IV Finanzierungssaldo Solidaritätszuschlag.....	22
Anhang V Reform des Länderfinanzausgleichs.....	24
Der dynamisierte Basisausgleich	

Vorwort

Nach einer Erkundungsphase tritt die Arbeit der Föderalismuskommission II – Reform des Finanzföderalismus – nun in die Phase der Weichenstellungen und Entscheidungen ein.

Es ist in den bisherigen Beratungen klar geworden, dass das gemeinsame Ziel einer künftig engeren Begrenzung der öffentlichen Verschuldung angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen beim Bund und den einzelnen Ländern nur mit einer solidarischen Anstrengung erreicht werden kann und unterschiedliche Geschwindigkeiten zulassen muss.

Weiterhin brauchen die Länder vor dem Hintergrund erweiterter Zuständigkeiten, die sich aus der Föderalismusreform I ergeben, auch erweiterte Gestaltungsspielräume bei ihren eigenen Steuereinnahmen.

Ich komme daher zu der Auffassung, dass nur eine „Paketlösung“ – also aufeinander abgestimmte Reformvorschläge zu den verschiedenen Problembereichen – die Chance hat, eine politische Blockadesituation zu verhindern und die Grundlage für einen Konsens zwischen Bund und allen Ländern zu bilden.

Mit dem vorliegenden Papier stelle ich ein solches Paket von Vorschlägen zur Diskussion mit den Themen

1. Begrenzung der Neuverschuldung
 2. Altschuldenentlastungsfonds
 3. Erweiterte Steuerautonomie der Länder
 4. Abweichungsrechte der Länder von bundesrechtlichen Standards
- vor.

Ein weiterer Vorschlag zu einer Neuordnung des Länderfinanzausgleichs geht über den von der Kommission aktuell gesetzten Rahmen hinaus, steht aber in einem inneren Zusammenhang mit diesem Vorschlagspaket.

Die Vorschläge sind unterschiedlich weit entwickelt. Während ich für die Begrenzung der Neuverschuldung und den Altschuldenentlastungsfond bereits Berechnungen vorlegen kann, gibt es bei den anderen Vorschlägen sicherlich noch manches Detail zu klären.

Ich freue mich daher auf eine lebhafte Diskussion mit allen an der Zukunft des Finanzföderalismus Interessierten. Für fachliche Unterstützung danke ich meinen Mitarbeitern Herrn Dr. Ralph Bürk und Frau Erika Schmitt.

Stuttgart, im Dezember 2007

W. Kretschmann

1. Begrenzung der Neuverschuldung

Die Neuverschuldung wird durch eine zweistufige Regelung begrenzt. Im Normalfall können Bund und Länder Kredite in Höhe von bis maximal 3 % ihrer Finanzkraft aufnehmen. Bezugsgröße der Nettoneuverschuldung ist anders als bei der Maastricht-3 %-Regel jedoch nicht das gesamte Bruttoinlandsprodukt (BIP), sondern nur der Staatsanteil des BPI, d.h. die jeweilige Finanzkraft. Das Volumen der möglichen Verschuldung wird damit auf das Wachstumspotential der Einnahmen der Gebietskörperschaften beschränkt; somit steigt die Schuldenstandsquote nicht weiter an. Wirtschaftlich starke Bundesländer können die Kreditaufnahme auch enger begrenzen. Ein Stopp der Neuverschuldung entspräche dabei einer 0 %- statt einer 3 %-Regel.

In Ausnahmefällen ist eine darüber hinausgehende Verschuldung möglich, wenn Bundestag bzw. Landesparlament mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig einen verbindlichen mittelfristigen Tilgungsplan beschließen. Dieser „Nachhaltigkeitsplan“ muss eine Rückzahlung der zusätzlichen Verschuldung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, maximal von fünf Jahren festlegen. Diese Schuldenbremse ermöglicht die außerordentliche Finanzierung wichtiger Aufgaben, aber begrenzt die langfristige Verschuldung auf die Regel der ersten Stufe.

2. Altschuldenfonds

Die sechs am höchsten verschuldeten Länder werden für einen begrenzten Zeitraum aus einem Altschuldenfonds von den Zinsen entlastet, die der Verschuldung über einem Schwellenwert entsprechen. Damit wird es Ihnen leichter gemacht, der o.g. Neuverschuldungsbegrenzung zustimmen zu können. Die Speisung des Altschuldenfonds erfolgt aus dem rechnerischen Länderanteil nach der Einkommensteuerverteilung (Länder/Gemeinden 57,5 %, Bund 42,5 %) des Volumens der ab 2010 frei werdenden Mittel des Solidaritätszuschlags, dessen Gesamtsumme bis 2019 bei ca. 45 Mrd. Euro liegt. Eine entsprechende Modellrechnung weist wesentliche Zinsbeihilfen aus dem Fonds für die Länder Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland und Thüringen aus.

3. Steuerautonomie der Länder

Die Länder erhalten Hebesatzrechte auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer, die grundsätzlich auf Zuschläge beschränkt sind. Als Ausnahme von dieser Beschränkung wird den neuen Bundesländern bis 2029 auch die Möglichkeit von Steuerabschlägen eingeräumt, um ihnen die dringend notwendige Stärkung ihrer Steuerkraft durch eine attraktive Standortpolitik

zu ermöglichen. Dies ist auch vor dem Hintergrund des im Jahr 2019 auslaufenden Solidarpaktes dringend geboten.

4. Abweichungsrechte der Länder von bundesrechtlichen Standards

Die Länder erhalten ferner das Recht, von einzelnen bundesrechtlichen Standards abzuweichen und sie nach Art und Umfang den Bedürfnissen vor Ort anzupassen. Durch diese Regionalisierung und Flexibilisierung der Standards soll ein bedarfsgerechtes und nachhaltig finanzierbares Niveau öffentlicher Leistungen aufrechterhalten werden.

I. Stand der Diskussion

Die Föderalismuskommission II zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen will ihre Vorarbeiten zu der angestrebten Reform noch in der ersten Jahreshälfte 2008 abschließen. Diese Ankündigung des Kommissionsvorsitzenden Oettinger kann angesichts der drohenden Blockadesituation nur mit Vorschlägen für ein Reformpaket, in dem die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt werden, umgesetzt werden. Die letzten Kommissionssitzungen zu dem Themenbereich Finanzen und Schulden haben noch einmal deutlich gezeigt, dass der Gegensatz zwischen armen und reichen Bundesländern und die unterschiedliche Interessenlage von Bund und Ländern die Debatte um die inhaltlichen Reformvorschläge dominieren.

Einigkeit – mit Ausnahme der Linkspartei – besteht darüber, dass es strengere Regeln gegen neue Schulden geben muss. Eine Lösung, wie diese Neuregelung konkret aussehen soll, ist jedoch nicht in Sicht. Die hoch verschuldeten Länder verweisen darauf, dass sie neue Verschuldensregeln nicht einhalten können, wenn sie weiterhin alleine die Lasten ihrer Altschulden tragen müssen. Einer verbindlichen Begrenzung der Kreditaufnahme werden sie nur im Gegenzug zu einer Altschuldenhilfe zustimmen. Die Bundesländer mit einer günstigeren Ausgangssituation wollen sich an einer weiteren solidarischen Finanzierungsform aber nur beteiligen, wenn sie auf der Einnahmeseite neue Gestaltungsmöglichkeiten durch Steuerautonomie erhalten. Auf der anderen Seite befürchten die finanzschwachen Länder einen Steuerwettbewerb nach unten. Konfliktpotential zeichnet sich auch bei den Verwaltungsthemen ab, etwa bei der Frage, ob und inwieweit Regionen künftig von bundesrechtlichen Standards abweichen können, um staatlichen Leistungen den Veränderung durch den demographischen Wandel vor Ort anpassen zu können.

Eine Föderalismusreform II hat nur eine Chance, wenn es gelingt, eine Paketlösung zu schnüren. Im Zentrum dieser Gesamtlösung muss die Trias Begrenzung der Neuverschuldung, solidarischer Abbau der Altschulden und begrenzte Steuerautonomie der Länder stehen. Grundgedanke soll der Gestaltungsföderalismus sein, der die Solidarität im Bundesstaat mit nachhaltiger Finanzpolitik und mehr Eigenverantwortung der Länder verbindet. Denn ein übergeordnetes Ziel müssen die Verhandlungspartner stets vor den Augen haben: Bei der Stärkung des Föderalismus geht es vor allem um die Stärkung der Länder. Gestaltungsföderalismus heißt fairer Ideenwettbewerb um die besten Lösungen. Föderalismus erfordert mehr Gestaltungsfreiheit für die Länder. Der Sinn von Freiheit aber ist Differenz.

II. Vier Vorschläge von Winfried Kretschmann

Meine Vorschläge zur Begrenzung der Neuverschuldung, Finanzierung eines Altschuldenfonds und Neuordnung des Länderfinanzausgleichs, die ich der Kommission bereits unterbreitet habe (vgl. Kommissionsdrucksache 036), und meine beiden neuen Vorschläge zur mehr Gestaltungsrechten der Länder auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, zielen darauf, politische Mehrheitsfähigkeit herzustellen. Die Ansätze folgen der Prämisse von Einfachheit und Klarheit mit dem Anspruch, dass jeder politisch interessierte Bürger die Verfassung aus sich heraus verstehen soll.

1. Begrenzung der Neuverschuldung durch ein formales Kriterium

a) Weg vom Investitionskriterium

Die bisherige verfassungsrechtliche Regelung in Art. 115 Abs. 1 GG, die die Schulden in der Höhe der Investitionen zulässt, hat die Ausuferung der Staatsverschuldung nicht eindämmen können. Das Anliegen, die Schulden zu begrenzen, wurde ins Gegenteil verkehrt.

Eine künftige Regelung darf auf keinen Fall eine Generalklausel wie die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts enthalten, die bislang als Freifahrtschein in die Verschuldung genutzt wurde.

Art. 115 Abs. 1 GG sollte daher gestrichen und durch eine Neuregelung ersetzt werden.

In der Kommission ist die Tendenz erkennbar, diesem Wechsel des Kriteriums zuzustimmen.

Ich schlage eine zweistufige Regelung – Schuldengrenze und Schuldenbremse – vor, die sich an der europäischen Maastricht-Regel und der Schuldenbremse orientiert, beide aber modifiziert. Sie bildet eine Balance zwischen einem klaren Verpflichtungsrahmen zur Nachhaltigkeit und dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der Parlamente bei ihrem Königsrecht, der Haushaltspolitik.

b) Modifiziertes EU-Kriterium als Schuldenplafonds

Im Normalfall soll eine Verschuldung bis zu 3 % der Finanzkraft des jeweiligen Gebietskörperschaft zulässig sein. Das 3 %-Kriterium der Maastricht-Regel, wonach die Nettoneuverschuldung weniger als 3 % des Bruttoinlandsprodukts betragen muss, ist ökonomisch sinnvoll, weil es langfristig dem nominalen Wachstum des Produktionspotenzials moderner Industriegesellschaften entspricht. Auch Deutschland hat – über einen langen Zeitraum betrachtet – ein reales Wachstum von etwa 1,5 % mit einer Inflationsrate von etwa 1,5 %.

Die Maastricht-Regel muss jedoch insoweit modifiziert werden, als Bezugsgröße nicht das Bruttoinlandsprodukt, sondern nur der Anteil des Staates am Bruttoinlandsprodukt, also die Finanzkraft, ist. Der Staat soll nämlich nicht auf das ganze Wachstumspotenzial für Zwecke seiner Kreditfinanzierung zugreifen dürfen, sondern nur auf den Staatsanteil, also auf das Wachstum seiner eigenen Finanzkraft. Durch diese Beschränkung auf die tatsächlichen

Einnahmen des Staates wird verhindert, dass das Volumen der möglichen Verschuldung im volkswirtschaftlichen Sinne zu groß wird. Das EU-Kriterium wurde im Lichte dieser Überlegung wesentlich zu großzügig festgelegt.

In der Finanzkraft sind die Finanztransfers aus dem Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen enthalten. Damit wird die Schulden­grenze auch für die schwächeren oder höher verschuldeten Bundes­länder insbesondere im Zusammenspiel mit einem Altschuldenfonds zu­stimmungsfähiger. Im Jahr 2005 hätte nach dieser Regelung für Bund und Länder ein Neuverschuldungsrahmen von knapp 13 Milliarden Euro bestan­den, davon etwa die Hälfte für den Bund. Die Neuverschuldungsgrenzen für die einzelnen Bundesländer sind in Tabelle I (Anhang) zusammen gestellt: Negative (rote) Zahlen zeigen an, dass die Verschuldungsgrenzen nach dem hier vorgeschlagenen Kriterium im Jahr 2006 nicht eingehalten worden wären.

c) Nachhaltige Finanzplanung anhand der modifizierten Schweizer Schuldenbremse

In Ausnahmesituationen ist eine darüber hinausgehende Verschuldung möglich, wenn das Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen verbindlichen Tilgungsplan beschließt. Vom Bezug auf den Konjunkturzyklus – wie bei der Schweiz Schuldenbremse auf Bundesebene – sollte in diesem Zusammen­hang Abstand genommen werden, weil die Erfahrung zeigt, dass Schulden nie an der Konjunktur orientiert, sondern aus völlig anderen Erwägungen aufgenommen wurden. Die Schweizer Schuldenbremse soll dahin modifiziert werden, dass ein Haushaltsausgleich nicht über einen bestimmten Kon­junkturzyklus, sondern über einen vom Parlament festgelegten mittelfristigen (Rückzahlungs-) Zeitraum erfolgen muss. Für die Tilgung ist also ein verbindlicher Einsparungsplan, eine Nachhaltigkeitsplanung vom Parlament zu beschließen, die der Mechanik der jeweiligen Problemlage gerecht wird. Die Parlamente erhielten damit die Möglichkeit, bei Vorhaben von unstrit­tiger Dringlichkeit wie z.B. Naturkatastrophen bei den Finanzen zu atmen.

Der hier vorgeschlagene Zeitraum von fünf Jahren (aktuelles Haushaltsjahr plus vier Jahre) rekuriert dabei auf das bei den Gebietskörperschaften be­reits vorhandene Instrument der Mittelfristigen Finanzplanung.

Der Zusammenhang mit einer erweiterten Steuerautonomie der Länder ist offensichtlich, denn die Rückzahlung der außerordentlich aufgenommenen Schulden könnte etwa über einen zeitlich befristeten Steuerzuschlag finan­ziert werden. Dieses Modell wird im schuldenfreien Schweizer Kanton St. Gallen schon seit 1929 praktiziert.

Die bisherige Regelung in Art. 115 Abs. 1, S. 2 GG, lautet: *„Die Ein­nahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan ver­anschlagten Ausgaben für Investi­tionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.“*, Dies wird ersetzt durch:

Art. 115, Abs. 1, S. 2 GG (neu)
„Die Neuverschuldung soll in jedem Haushaltsjahr nicht mehr als Drei vom Hundert der Finanzkraft betragen.“

Diese Bestimmung umfasst, anders als die bisherige Regelung, auch die Verschuldung außerhalb des Haus­halts.

Im Verfassungstext kann die beschriebene Regelung wie folgt gefasst werden:

Art. 115, Abs. 1, S. 3 GG (neu)
„Überschreitungen sind im Rah­men einer Nachhaltigkeitsplanung für die vier Folgejahre zurück zu führen.“

d) Verbindlichkeit und Machbarkeit verbinden: Für einen Föderalismus der unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Schuldenbremse

In Baden-Württemberg praktizieren Ministerpräsident Oettinger und Finanzminister Stratthaus eine Schuldenbremse, die einen speziellen Fall des oben dargestellten Kriterium darstellt: Baden-Württemberg setzt ab 2008 beim Schuldenwachstum die Grenze bei 0 % anstatt bei 3 %. Dieser Schuldenstopp entspricht ebenfalls dem Kriterium vom Maastricht-Typ, nur eben mit dem Parameter 0 % anstatt 3 %.

Es ist erfreulich, dass Baden-Württemberg die Situation nutzt, um ein deutliches Zeichen zu setzen. Allerdings wird die Variante 0 % nicht für alle Bundesländer machbar sein. Für eine bundesweit geltende Regelung muß der weitere Verschuldungsrahmen von 3 % der eigenen Finanzkraft gelten. Allerdings kann es durchaus für jedes Bundesland eine finanzpolitische Zielgröße sein, den Parameter schrittweise zu senken, etwa von 3 % auf 2 %. Für die meisten Länder sind jetzt schon 1 %, für einzelne Länder wie Bayern und Baden-Württemberg sogar 0 % machbar.

Vor allem Länder, die vom Altschuldenfonds profitieren, sollten damit eher in der Lage sein, die Schuldenbremse künftig enger zu fassen, also zum Beispiel den Parameter von 3 % auf 2 % oder von 2 % auf 1 % zu senken. Denkbar wäre sogar, die Leistungen aus dem Altschuldenfonds an eine schrittweise engere Schuldenbegrenzung zu knüpfen.

Somit entstünde ein Föderalismus der unterschiedlichen Geschwindigkeiten bei der Einführung der Schuldenbremse.

2. Altschuldenentlastungsfonds

Einige Bundesländer sind durch die Bedienung von Altschulden so stark belastet, dass ohne eine solidarische Entlastung kein Konsens für eine neue Verschuldungsregel erreichbar sein dürfte. Auch wenn beispielsweise das Bundesland Bremen alle Lehrkräfte an Schulen und Hochschulen entlassen würde, wäre ein Haushaltsausgleich wegen des Schuldendienstes für die Altschulden ohne neue Schulden nicht möglich. Der Grund für neue Schulden sind die Schulden.

Es soll daher ein Altschuldenentlastungsfonds eingerichtet werden, der die mit weit überdurchschnittlichen Zinszahlungen belasteten Länder teilweise entlastet. Finanziert werden kann dieser Fonds aus dem Länderanteil der ab 2010 frei werdenden Mittel des Solidaritätszuschlags (siehe Abschnitt b) unten).

a) Entlastung der Länder von Zinsschulden

Die Frage, welche Länder aus dem Altschuldenentlastungsfonds wie viel bekommen, richtet sich danach, welcher Verschuldungsmaßstab (Kennzahl) zu Grunde gelegt wird und ab welcher Höhe (Schwellenwert) dieser Kennzahl die Zinslasten ausgeglichen werden sollen.

Die hier verwendete Kennzahl „Verschuldung pro Steuereinnahmen“ berücksichtigt – anders als die oft verwendete Kennzahl „Verschuldung pro Einwohner“ – die unterschiedliche Wirtschafts- und Finanzkraft der Länder (Tabelle II Spalte B). Berechnungsgrundlage ist die Summe der Landes- und Gemeindedaten, da die Stadtstaaten gleichzeitig Land und Kommune sind. Auch für die Flächenländer ist der Maßstab Verschuldung pro Steuereinnahmen aussagefähig, weil sich durch die jeweilige Ausgestaltung der Aufgaben- und Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in jedem Land eine etwas andere Verteilung zwischen den Ebenen ergibt, die aber keinen Einfluss auf das Ergebnis des Ländervergleichs der Kennzahl haben soll.

Zu der Steuerkraft werden die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen hinzugerechnet, weil sie zu den laufenden Einnahmen der Länderhaushalte gehören. Die Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen (SoBEZ) für die neuen Bundesländer laufen bis 2019 aus und können daher nicht zu den dauerhaften Einnahmen der neuen Länder gerechnet werden.

Um das Volumen des Fonds im Rahmen des finanziell Machbaren zu halten, soll die Zinsentlastung jedoch nicht schon beim Durchschnitt der Kennzahl „Verschuldung pro Steuereinnahmen“ ansetzen. Ich schlage vor, die Ausgleichsschwelle auf 25 % über dem Durchschnitt zu erhöhen und nur diejenigen Zinsspitzen auszugleichen, die über dem Schwellenwert von 125 % der Kennzahl liegen (Tabelle II Spalte D). Damit entsteht implizit ein Selbstbehalt an „tragfähiger Verschuldung“ für jedes Bundesland, der nach Leistungsfähigkeit gestaffelt ist und bei ca. 58 % der jeweiligen, jährlichen Steuereinnahmen liegt.

Anspruchsberechtigt aus dem Fonds sind also diejenigen Länder, deren tatsächliche Verschuldung über dem gewählten Referenzwert von 125 % liegt. Die Höhe der Zinshilfen aus dem Fonds errechnet sich aus der Differenz der tatsächlichen Zinsbelastung (bei einem normierten Zins von 5 %) zur Zinsbelastung beim Schwellenwert der Kennzahl.

Die Berechnungstabelle (siehe Anhang Tabelle III) zeigt, dass der Altschuldenfonds in erster Linie ein Thema Berlins und der alten Bundesländer ist und die neuen Bundesländer weniger betrifft.

Demnach erhielten folgende Länder aus dem Altschuldenentlastungsfonds Zahlungen in folgender Höhe (vgl. Tabelle II):

<i>Berlin</i>	<i>1151 Mio. Euro</i>
<i>Bremen</i>	<i>309 Mio. Euro</i>
<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>161 Mio. Euro</i>
<i>Schleswig-Holstein</i>	<i>57 Mio. Euro</i>
<i>Saarland</i>	<i>54 Mio. Euro</i>
<i>Thüringen</i>	<i>25 Mio. Euro</i>

Das Land Hamburg erhielt rechnerisch noch einen kleinen Betrag von 3,6 Mio. Euro.

b) Finanzierung des Altschuldenentlastungsfonds aus dem Länderanteil der ab 2010 frei werdenden Mittel des Solidaritätszuschlags

Der Fonds hat einen jährlichen Finanzierungsbedarf von rund 1,76 Mrd. Euro. Die Mittel dafür sollen aus dem Länderanteil der überschüssigen Mittel des Solidaritätszuschlags erbracht werden, die – wie abzusehen ist – ab 2010 nicht mehr in vollem Umfang für den Aufbau Ost gebraucht werden. Die überschüssigen Mittel belaufen sich auf ca. 45 Mrd. Euro, was einer Annuität bis 2019 von etwa 3 Mrd. Euro entspricht (vgl. Anlage IV).

Der Bund der Steuerzahler hat die Bundesregierung bereits im September diesen Jahres aufgefordert, diese Überschüsse den Steuerzahlern auszu zahlen und die Steuern zu senken. Vor dem Hintergrund einer exorbitanten Staatsverschuldung und deren Belastung von nachfolgenden Generationen halte ich aktuelle Forderungen nach einer Steuersenkung für unverantwortlich. Die überschüssigen Mittel des Solidaritätszuschlags sollen vielmehr zur Finanzierung einer anderen wichtigen „Solidaritäts-Aufgabe“ umgewidmet werden. Aus einer Hilfe von West nach Ost soll eine Hilfe von weniger verschuldeten zu hoch verschuldeten Ländern werden, gleich ob in West oder Ost. Dies ist auch im Sinne einer Solidarität mit den künftigen Generationen.

Bundesfinanzminister Steinbrück hat eine Umwidmung der überschüssigen Solidaritätszuschlagsmittel erwartungsgemäß abgelehnt. Er betrachtet die Mittel rein formal als Bundesmittel.

Wohlgemerkt: Mein Vorschlag richtet sich nur auf den Anteil der Länder an den überschüssigen Mitteln; da auch der Bund einen riesigen Berg von Altschulden vor sich herschiebt, soll der Anteil des Bundes an den freier werdenden Mitteln zum Abbau der Bundesschulden genutzt werden können.

Der Solidaritätszuschlag wurde in den 90iger Jahren als Zuschlag zur Einkommens- und Körperschaftssteuer eingeführt. Er wurde hauptsächlich mit den Kosten der Wiedervereinigung und der Aufbauleistungen für die neuen Länder (Solidarpakt) begründet. Nur aus diesem Grund wurde seinerzeit festgelegt, dass das Aufkommen alleine dem Bund zusteht. Da nun aber die Mittel ab 2010 nicht mehr in vollem Umfang für diesen Zweck benötigt werden, muss über die Verteilung der Mittel aus dem Solidaritätszuschlag neu verhandelt werden.

Ich meine: Die Überschussmittel des Zuschlags sollen bezüglich der Bund-Länder-Verteilung wie die Einkommensteuer selbst behandelt werden. Die Überschüsse sollen daher zwischen Bund und Ländern aufgeteilt und entsprechend der bisherigen Verteilung davon 42,5 % an den Bund und 57,5 % an die Länder (mit Gemeinden) ausgeschüttet werden.

Mein Vorschlag, die Überschussmittel aus dem Soli-Zuschlag in Höhe von 59 % für den Altschuldenfonds zu verwenden, entspricht praktisch genau diesem Länderanteil von 57,5 %. Die Länder könnten also nach diesem Konzept ihren Anteil an den Überschussmitteln in den Altschuldenfond einbringen, der ihnen bei der Behandlung als normale Einkommensteuer zusteht. Eine darüber hinausgehende Leistung des Bundes ist nicht vorgesehen; der Bund behält seinen vollen Anteil an den künftigen Überschüssen.

Wird das ausreichen, um einen Konsens bei der Schuldenbegrenzung zu finden? Wenn man eine höhere Altschulden-Zinshilfe ins Auge fassen will – die von mir gewählte Ausgleichsschwelle von 125 % der durchschnittlichen Kennzahl also abgesenkt werden soll – so steigt das Volumen des Altschuldenfonds schnell an und es ist über die Soli-Mittel hinaus eine zusätzliche Finanzierungsleistung der Länder notwendig. Der Ausgleich aller Zinsbelastungen für Schulden, die über 100 % statt 125 % des Durchschnitts liegen, kostet jährlich beispielsweise 4,5 Mrd. Euro (statt 1,76 Mrd. Euro). Beträge dieser Größenordnung stoßen m.E. dann an die Grenze der Konsensfähigkeit bei den Geberländern; der gesamte bisherige Länderfinanzausgleich hat nur ein Volumen von rund 6 Mrd. Euro.

Es ist nochmals hervorzuheben, dass mit diesem Konzept eines Altschuldenentlastungsfonds keine Schuldentilgung erfolgt, sondern dass die begünstigten Bundesländer von einer deutlich überdurchschnittlichen Zinsbelastung befreit werden – und dies nur für einen beschränkten Zeitraum bis 2019. Dies schafft eine klare Motivation, Altschulden schnell, d.h. bis 2019 zu tilgen, denn danach läuft der Fond und seine Finanzierung aus.

Insbesondere die neuen Bundesländer haben damit wegen des Auslaufens der Solidarpakts II im Jahr 2019 und damit des Auslaufens des Altschuldenfonds ein relativ enges Zeitfenster, ihre Finanzkraft auf eigene Füße zu stellen, d.h. ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass die eigenen Steuereinnahmen die zurück gehenden Finanzhilfen ausgleichen können.

Die neuen Länder sollten daher die Möglichkeit erhalten, durch neue Instrumente ihre Wirtschafts- und Steuerkraft zu steigern und ihre Wettbewerbssituation im Vergleich zu den alten Ländern zu verbessern. Die europäischen Erfahrungen mit Irland, der Slowakei und den baltischen Staaten zeigen, dass Steuerabschlüsse eine wirksame Möglichkeit attraktiver Standortpolitik für Länder mit ex ante niedrigen Pro-Kopf-Aufkommen sind.

3. Mehr Steuerautonomie für die Länder

Der Gestaltungsspielraum der Länder auf der Einnahmeseite muss durch eine Steuerautonomie bei den aufkommensstarken Steuerarten (Einkommen- und Körperschaftssteuer) erweitert werden. Zu Hebesatzrechten auf die Gemeinschaftssteuern gehören Zu- und Abschlagsrechte. Eine halbierte Steuerautonomie, die die Möglichkeit von Steuerabschlägen gänzlich verbietet, ist erst einmal ökonomisch nicht sinnvoll. Grenzen der Autonomie können allerdings aus politischen Gründen erforderlich sein.

Bei der Diskussion um eine Steuerautonomie der Länder geht in der Kommission die Tendenz dahin, nur Zuschläge aber keine Abschläge auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer zuzulassen. Damit soll dem Populismus bei Ängsten vor einem Dumpingwettbewerb und wohlfeilen Forderungen nach Steuersenkungen bei den kommenden Landtagswahlen der Wind aus den Segeln genommen werden.

Angesichts der geringeren Steuer- und Wirtschaftskraft der neuen Bundesländer muss man aber sehen, dass Abschläge auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer gerade für diese Länder eine Chance sind, um mittelfristig ihre Steuereinnahmen zu verbessern, weil sie relativ wenig Steuereinnahmen pro Kopf verlieren und gleichzeitig die steuerlichen Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts attraktiv machen. Sie machen sich zu einer Art „Sonderwirtschaftszone“ mit sehr attraktiven Standortvorteilen.

Für die Länder mit hoher Steuerkraft sind Abschläge dagegen keine günstige Option, weil die Steuerausfälle zu hoch sind und eine Steuersenkung damit zu teuer ist. Die teilweisen Befürchtungen vor einem Steuerdumpingwettbewerbs sind daher aus ökonomischer Sicht nicht nachvollziehbar (siehe Anlage III).

Das Sonderrecht der Steuerabschläge sollte den ostdeutschen Ländern für einen längeren Zeitraum etwa bis 2029, also bis zehn Jahren nach dem Auslaufen des Solidarpakts II eingeräumt werden. Die Steuerautonomie der alten Länder wird demgegenüber in diesem Zeitraum auf Zuschläge begrenzt. Ob und wann alle Bundesländer die volle Steuerautonomie erhalten, muss vor 2029 entschieden werden. Zu diskutieren ist ferner, ob für die Zuschläge und insbesondere die Abschläge ein Korridor festgelegt werden muss, oder ob sich diese ökonomisch und politisch von selbst einpendeln, wofür vieles spricht.

Durch die Berücksichtigung der Sondersituation der neuen Länder und der für sie erweiterten Handlungsspielräume in der Steuerpolitik der Länder wird die politische Akzeptanz des Vorschlagspakets weiter erhöht.

Klar ist, dass Mehr- oder Mindereinnahmen durch Ausschöpfung der Steuerautonomie nicht in den Länderfinanzausgleich fließen können. Der Länderfinanzausgleich muss einem normierten Hebesatz folgen. Eine solche Regelung wäre nicht erforderlich, wenn auch der Länderfinanzausgleich reformiert und – so mein Vorschlag – als „dynamisierten Basisausgleich“ (vgl. Anhang V) gestaltet würde. Die Mehreinnahme oder Mindereinnahmen gegenüber dem Basisjahr verblieben danach ohnehin bei den Ländern.

4. Abweichungsrechte der Länder von bundesrechtlichen Standards

Mehr Gestaltungsfreiheit muss den Ländern auch bei der Umsetzung von verbindlichen Aufgabenstandards des Bundes zugestanden werden. Die Länder müssen Rechte zur Abweichung von bundeseinheitlichen Standards erhalten, um Regelungen schaffen zu können, die auf die jeweiligen Bedürfnisse vor Ort bedarfsgerechter eingehen können. Der demographische Wandel, aber auch die bereits vorhandenen Strukturunterschiede zwischen den einzelnen Ländern und in den Ländern zwischen städtischen Ballungszentren und ländlichem Raum erfordern mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung vor Ort. In dünn besiedelten Gebieten mancher Länder stellt sich schon heute die Frage, wie die Grundversorgung (Infrastruktur, Nahverkehr, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsdienst, etc.) der dortigen Bewohner überhaupt aufrecht erhalten werden kann. Die Bereitstellung öffentlicher Leistungen mit überproportional hohen Kosten ist ineffizient, wenn es lokal günstigere Alternativen gibt. Durch eine Regionalisierung bundesweit geltender Standards könnten beispielsweise kleinerer Gemeinden vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, Fahrgemeinschaften wie Bürgertaxis individuell gefördert oder Wohnformen für ältere Menschen flexibler zugelassen werden. Der Blick nach Schweden zeigt, dass durch die Regionalisierung und Flexibilisierung von Standards auch in dünn besiedelten Gebieten wohlfahrtsstaatliche Standards gewährleistet werden können. Zu einer ungebremsten Niveauabsenkung des Angebots öffentlicher Leistungen wird es nicht kommen, weil die Landtage darüber entscheiden werden, ob und wie weit sie von den Vorgaben des Bundes abweichen. Die Wähler können dann entscheiden, ob sie diese Landespolitik mittragen wollen oder nicht. Der Prozess wird demokratisiert.

Mehr Gestaltungs- und Innovationsspielräume der Länder bei der Leistungsverwaltung sind auch im Hinblick auf strengere Verschuldungsgrenzen erforderlich. Die Landesparlamente haben derzeit nicht nur auf der Einnahmeseite, sondern auch auf der Ausgabenseite zu wenig Handlungsspielraum. Wenn die Länder bei ihren Ausgaben mehr Gestaltungsmöglichkeiten erhalten, wird es ihnen auch leichter möglich sein, die angestrebten strikteren Verschuldungsgrenzen verlässlich einzuhalten.

Gegen künftige Abweichungsrechte der Länder von Bundesstandards kann auch nicht der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse oder der Grundsatz der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse eingewandt werden. Das Gebot der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Art. 106 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 GG beschränkt sich auf die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern und ist kein Staatsziel. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Art. 72 Abs. 2 GG ist ebenfalls lediglich eine Voraussetzung für das Gesetzgebungsrecht des Bundes. Es handelt sich um eine reine Kompetenzbestimmungsnorm und keine materielle Staatszielbestimmung. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wird im Übrigen untergraben, wenn auf sehr unterschiedliche Strukturen wie beispielsweise in Metropolregionen und nahezu entvölkerten Regionen einheitliche Standards undifferenziert angewendet werden. Gleichwertig bedeutet nicht gleich, sondern die Anerkennung der Gleichberechtigung von Differenz.

Dem Grundgesetz geht es nicht um Uniformität, sondern allenfalls um Harmonie im Bundesstaat. Das bundesstaatliche System verlangt nach unterschiedlichen Regelungen, verbunden mit Flexibilität und Differenzierungsmöglichkeiten. Föderalismus bedeutet regionale Vielfalt, Subsidiarität und Pluralismus.

Grenzen für die Abweichungsmöglichkeiten der Länder finden sich im Sozialstaatsprinzip und den Grundrechten, die die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen. Aufgabe der Länder darf es künftig aber nicht sein, nur die bundeseinheitlichen Mindeststandards aufrechtzuerhalten, sondern die Lebensverhältnisse durch innovative Ideen zu verbessern. Erforderlich ist ein kreativer Wettbewerb um die beste Aufgabenerfüllung. Die Verbesserung der Lebensverhältnisse muss daher maßgeblich von den Ländern gestaltet werden, die den regionalen Besonderheiten besser Rechnung tragen können.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass es bei einer stärkeren Ausgabenflexibilisierung für die Länder nicht um eine Reduzierung der öffentlichen Leistungen geht, sondern um die Anpassung an eine kleiner werdende, heterogenere Bevölkerung mit einem veränderten Altersaufbau. Viele Entscheidungen werden künftig dezentral getroffen werden müssen, weil nur vor Ort die Informationen vorhanden sind, welche öffentlichen Leistungen zurückgefahren werden können oder welche ausgebaut werden müssen und welche Alternativen es zu der vorhandenen Infrastruktur gibt. Es geht um mehr Verantwortung vor Ort.

Anhang I

Berechnung der Schuldenplafonds Schuldenplafonds nach dem modifizierten EU-Kriterium „3 % der eigenen Finanzkraft“

Verschuldungsplafonds des Bundes und der Bundesländer 2006 und Vergleich zur tatsächlichen Nettokreditaufnahme

	Mrd. Euro	
	Finanzkraft (FK)	Plafonds Anteil FK
		* 0,03
Bund	190,2	5,7
Länder	180,4	5,4
Gemeinden	59,8	1,8
Gesamt	430,4	12,9

	Mrd. Euro				
	Anteile Finanzkraft nach LFA/ BEZ	gesamt Plafond Länder	Anteile Plafond Länder	tatsächl. NKA 2006 Länder	Saldo
BW	0,123	5,4	0,668	1,531	-0,86
BY	0,143	5,4	0,772	-0,005	0,78
BB	0,036	5,4	0,196	0,283	-0,09
HE	0,071	5,4	0,382	-0,869	1,25
MV	0,025	5,4	0,135	-0,04	0,17
NI	0,087	5,4	0,473	0,919	-0,45
NW	0,201	5,4	1,088	3,961	-2,87
RP	0,044	5,4	0,241	0,614	-0,37
SL	0,012	5,4	0,064	0,634	-0,57
SN	0,061	5,4	0,331	-0,494	0,82
ST	0,036	5,4	0,195	0,079	0,12
SH	0,031	5,4	0,169	0,847	-0,68
TH	0,034	5,4	0,182	0,753	-0,57
BE	0,059	5,4	0,318	1,615	-1,30
HB	0,010	5,4	0,054	1,081	-1,03
HH	0,027	5,4	0,145	0,444	-0,30
Gesamt	1,000		5,413		

Anhang II

Modellrechnung zum Altschuldenfonds

Modellrechnung zum Altschuldenfonds

Entlastung höher verschuldeter Bundesländer von Zinsaufwendungen für Altschulden

Hinweise zur Berechnung: Grün unterlegt

Ausgleichsschwelle für die Zinsentlastung: Mittlere Verschuldung pro Steuereinnahmen plus 25 %

Hinweis: Steuereinnahmen nach LFA/BEZ aber ohne SonderBEZ der Länder und ihrer Gemeinden

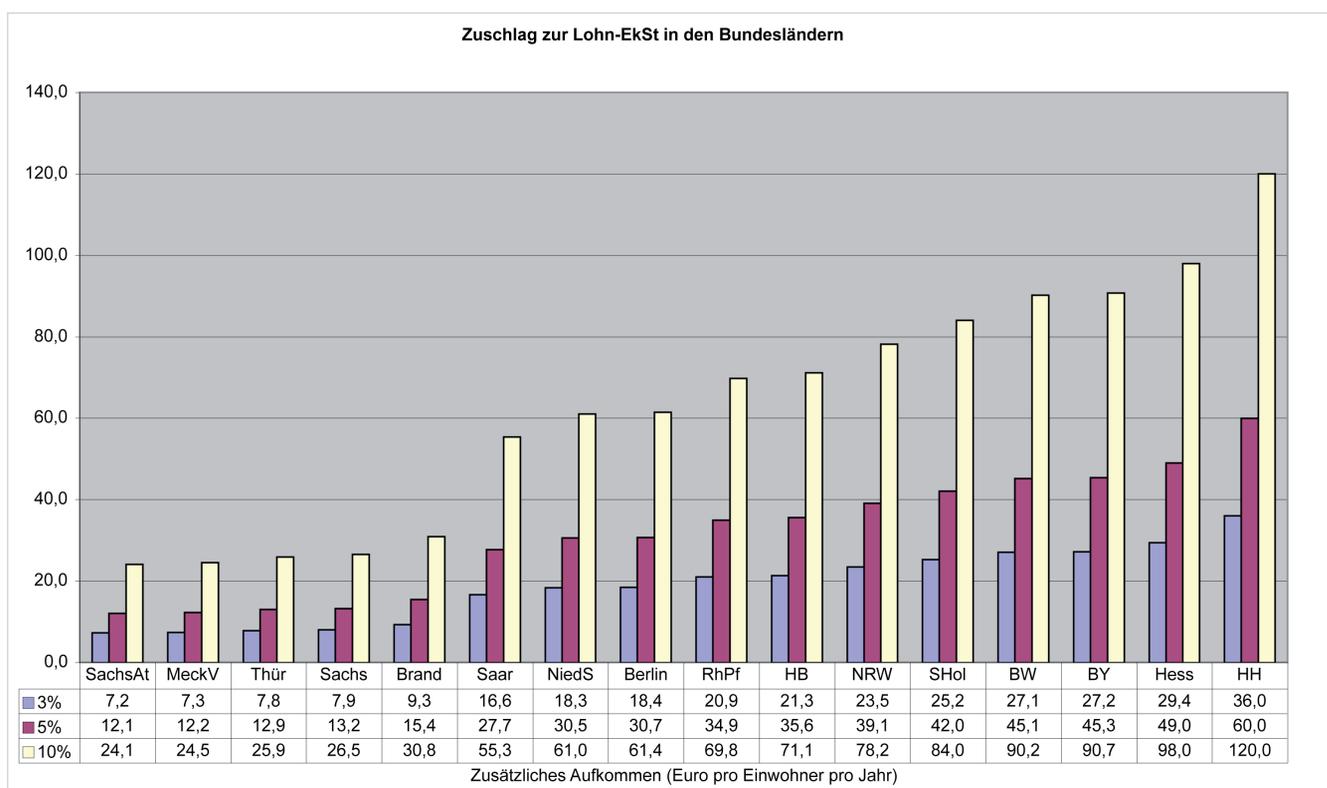
	Schuldenstand Land + Kommunen	Steuereinnahmen nach LFA/ BEZ ohne SBEZ	Schulden pro Steuereinnahmen n. LFA + BEZ	Theor. Verschuldung bei Ausgleichsschwelle	Vergleich tat. Schulden mit den theor. Schulden bei Ausgleichsschwelle	Zinsaufwand/Jahr für den Ausgleich Zinssatz 5 %
	A	B	C	D	E	F
Berechnung >>	Mio. Euro	Mio. Euro	A/B	Ausgleichsschwelle x B Mio. Euro	A-D Mio. Euro	E x 0,05 Zinsentlastung für das pro Jahr Land Mio. Euro
BW	48.109	32.192	1,49	93.367	-45.257,80	
BY	38.310	37.156	1,03	107.765	-69.455,00	
Brand	18.782	6.835	2,75	19.824	-1.042,10	
Hess	37.824	18.868	2,00	54.724	-16.899,80	
MeckV	12.559	4.604	2,73	13.352	-793,30	
NiedS	56.402	22.313	2,53	64.715	-8.312,90	
NRW	136.792	52.240	2,62	151.513	-14.721,00	
RhPf	30.174	11.330	2,66	32.860	-2.686,40	
Saar	9.696	2.971	3,26	8.616	1.080,30	54,00 Saar
Sachs	16.100	11.444	1,41	33.191	-17.091,20	
SachsAnh	22.487	6.640	3,39	19.259	3.227,90	161,40 SachsAnh
SHol	24.262	7.967	3,05	23.106	1.156,00	57,80 SHol
Thür	18.534	6.216	2,98	18.028	505,90	25,30 Thür
Berlin	58.995	12.398	4,76	35.959	23.036,20	1.151,80 Berlin
HB	13.384	2.481	5,39	7.197	6.187,40	309,40 HB
HH	21.604	7.424	2,91	21.533	71,40	3,60 HH
			Durchschnitt Gesamt A/Gesamt B			1.763,30 Gesamt/a
Gesamt	564.014	243.081	2,3203			
			Durchschnitt plus 25 %			
			2,9003 = Ausgleichsschwelle			

davon:

186,70 Ost
424,80 West
1.151,80 Berlin

Anhang III

Aufkommenswirkungen aus einem Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer in den Bundesländern bei alternativen Zuschlag-/Abschlagsätzen von 3 %, 5 % oder 10 % (Euro pro Einwohner und Jahr)



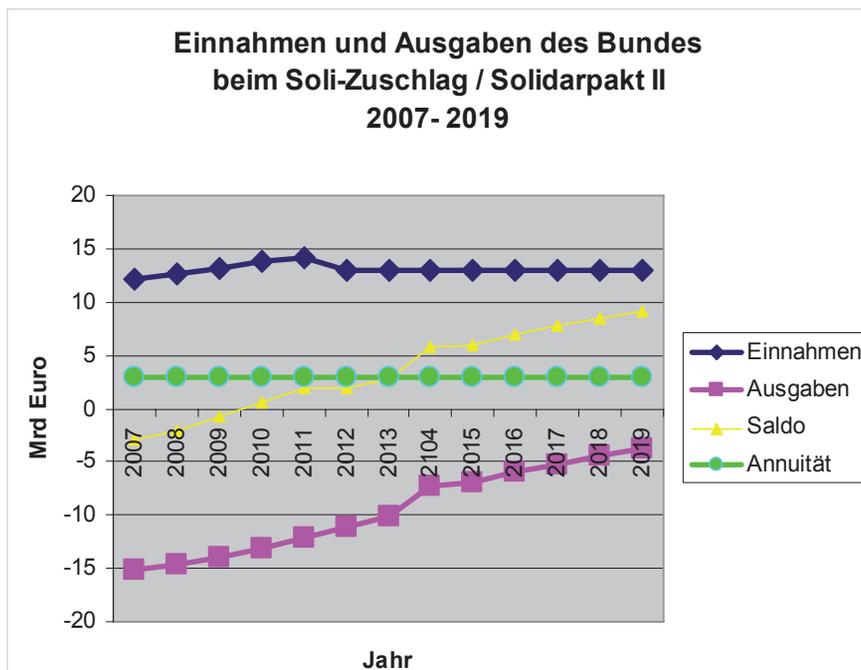
Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes für die Jahre 2007 bis 2019 (Ende des Solidarpakts II) sind in der folgenden Grafik gegenübergestellt.

Die Einnahmen sind, um eine konservative Schätzung zugrunde zu legen, für die Jahre 2012 bis 2019 mit 13 Mrd. Euro angenommen. Der Schätzwert der MifriFi des Bundes für das Jahr 2011 liegt bei 14,2 Mrd. Euro, sodass der konstante Wert von 13 Mrd. bis 2019 die Einnahmen sicherlich nicht überschätzt.

Die Ausgaben richten sich nach den Vorgaben des Solidarpakts II, der bis 2019 läuft.

Anhang IV

Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus dem Solidaritätszuschlag und dem Solidarpakt II

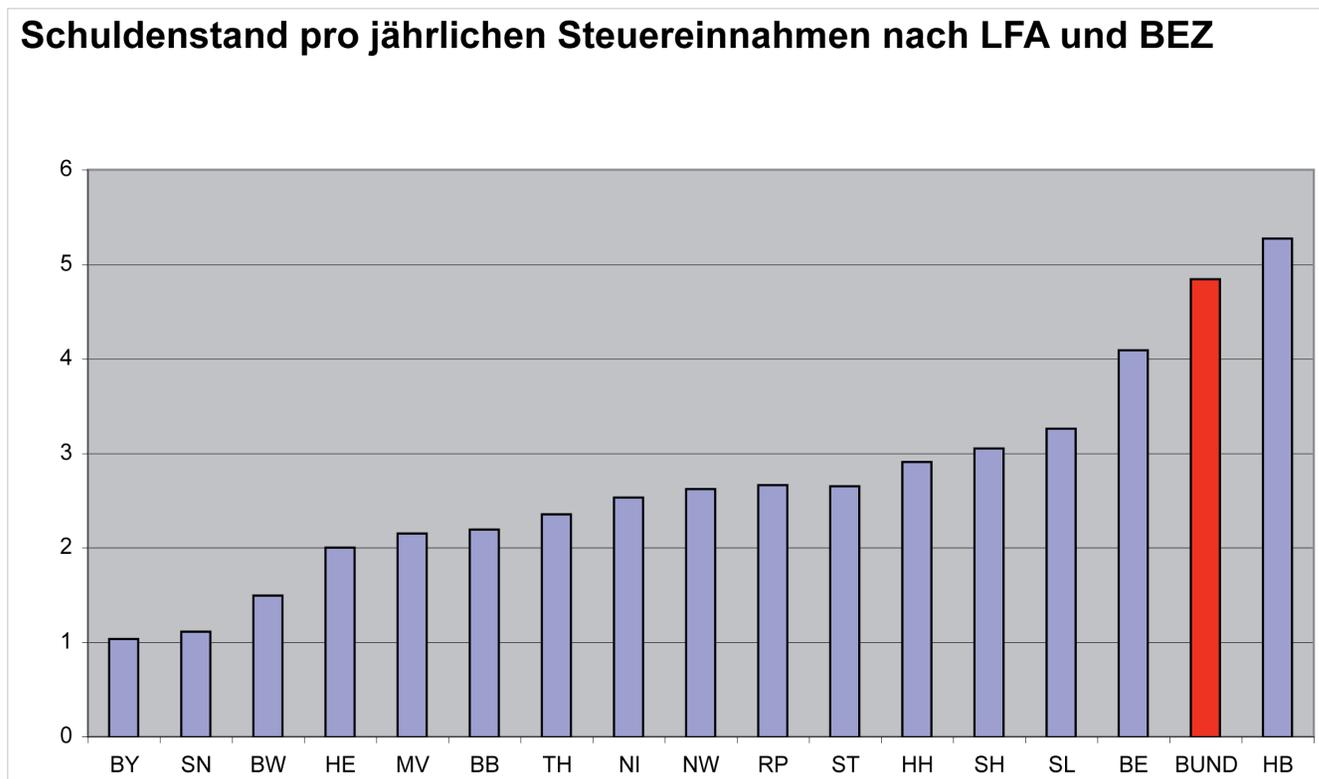


Aus der Zahlungsreihe der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (Saldo) errechnet sich eine Annuität von 2,96 Mrd. Euro, die einerseits dem Wert des Überschusses entspricht und andererseits das Aufkommen darstellt, das bei der Einkommensteuer auf Bund, Länder und Gemeinden zu verteilen wäre.

Für Länder und Gemeinden beträgt der Einkommensteueranteil 42,5 bzw. 15 %, sodass ein Anteil von 57,5 % von 2,96 Mrd. Euro, also 1,702 Mrd. Euro den Ländern und ihren Kommunen zusteht. Nur dieser „Länderanteil“ soll für den Altschuldenfonds eingesetzt werden; der andere Teil, nämlich 1,258 Mrd. Euro steht dem Bund zur Verfügung – ggf. zur Zinsentlastung für seine Altschulden.

Stellt man den Bund in die Reihe der Länder bezüglich der Verschuldung Steuereinnahmen, so ergibt sich folgendes Bild:

Schuldenstand pro jährlichen Steuereinnahmen nach LFA und BEZ



Obwohl dieser Vergleich aufgrund sehr unterschiedlicher Aufgabenstrukturen keinen Begründungszusammenhang aufzeigt, so wird doch alleine aus dem zahlenmäßigen Vergleich deutlich, dass auch beim Bund erhebliche Belastungen aus Altschulden bestehen.

Eine Zinsentlastung aus den Überschüssen des Soli in dem oben genannten Umfang wird sicherlich nicht für eine Entlastung ausreichen; allerdings hat der Bund auf der Einnahmenseite wesentlich bessere gesetzgeberische Möglichkeiten die Zinsbelastung zu kompensieren als die Länder. Der Bund ist – ganz anders als die Länder – auf die Solidarität der anderen Gebietskörperschaften nicht in dem Maße angewiesen, wie dies umgekehrt für die Länder der Fall ist.

Die Entlastung aus den Überschüssen des Soli im Rahmen des Altschuldenfonds wird also ein länderspezifisches Instrument bleiben, kann dort allerdings eine wirksame Entlastung für das Zeitfenster bis 2019 bringen.

Anhang V

Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

Mit der Idee des „Dynamisierten Basisausgleichs“ möchte ich die überfällige Reform des Länderfinanzausgleichs anregen. Der Vorschlag zielt darauf ab, ökonomisch eine win-win-Situation und damit politisch eine Mehrheitsfähigkeit herzustellen. Eine win-win-Situation entsteht, wenn durch konsequente Steuererhebung mehr „Geld in den Topf“ kommt. Der Schlüssel zu zusätzlichen Steuermitteln liegt in der Beseitigung der hohen Abschöpfungsraten von Mehreinnahmen beim bisherigen Länderfinanzausgleich bei gleichzeitiger Sicherung eines verlässlichen Ausgleichs.

Eine Reform des Länderfinanzausgleichs wird bei den Nehmerländern nur durchsetzbar sein, wenn die derzeitige relative Verteilung in der Basis beibehalten wird, also eine Einnahmengarantie besteht.

Wegen der hohen Abschöpfungsraten rechnen sich bislang zusätzliche Personalkosten für Steuerprüfer und Steuerfahnder kaum, wenn ein Land für jeden zusätzlich eingenommen Euro circa 90 Cent an den Finanzausgleich abgeben muß. Der Länderfinanzausgleich ist ein Feind der Steuergerechtigkeit. Die Ausfälle durch die fehlende konsequente Steuerprüfung sind erheblich. Für jeden neuen Steuerprüfer wird „brutto“, d.h. vor Finanzausgleich mit Mehreinnahmen von ca. 1 Mio. Euro gerechnet.

Mein Vorschlag ist auch beim Länderfinanzausgleich einfach und lässt sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Die Zahlungsströme eines Basisjahres, beispielsweise 2007, werden eingefroren. Dies ist der Basisausgleich.
2. Der Basisausgleich wird mit dem halben Wachstum des gesamten Steueraufkommens von Bund und Ländern dynamisiert.
3. Dieses Verfahren wird einvernehmlich für einen langen Zeitraum, beispielsweise 15 Jahre, festgeschrieben.

Dieser neue Finanzausgleich kann für alle Länder auch vor 2019 von Vorteil sein, weil sie mit dem Basisausgleich eine gewisse Bestandsgarantie erhalten und zudem alle Einnahmen behalten können, die über dem Basisausgleich liegen. Sowohl bei den Geberländern als auch bei den Nehmerländern entsteht eine Motivation zur Erzielung zusätzlicher Steuereinnahmen. In künftigen Jahren wird das Ausgleichsvolumen zwar abgehoben aber nur mit der durchschnittlichen Einnahmenentwicklung, d.h. der Ausgleich wird nur halb so schnell nachgeführt - sozusagen ein Halbteilungsgrundsatz auf der Zeitschiene.

Die Motivation wird gegenüber der jetzigen Situation umgedreht und zielt jetzt auf schnellere, eigene Mehreinnahmen im Vergleich zu den anderen: Das „Spiel Länderfinanzausgleich“ ist plötzlich zu einem „Positivsummenspiel“ geworden - alle bekommen mehr - und kooperative Strategien der

„Spieler“ werden sinnvoll. Nebenbei bemerkt verliert dann auch die Frage, ob die Steuerverwaltung in den Händen des Bundes oder der Länder liegt, an Bedeutung.

Das hier vorgeschlagene Ausgleichssystem ist verträglich mit den oben dargestellten Konzepten für die Steuerautonomie der Länder, den Altschuldenfonds sowie die Schuldenbremse.